

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-spaltige Zeile 8 Gold-Pl.

Nr. 49

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 8. Dezember

1927

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 344 Betrifft: Aufstellung der Lohnnachweisungen über die in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Gemäß der §§ 940 und 1016 der Reichsversicherungsordnung hat jeder landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, der Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt, eine Nachweisung darüber einzureichen, wieviel jeder dieser Versicherten im abgelaufenen Kalenderjahre an Entgelt bezogen hat, oder wieviel für ihn anzurechnen ist. Die Formulare hierzu werden den Herren Betriebsunternehmern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Die Betriebsunternehmer, die im Kalenderjahr 1927 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927) in ihren landwirtschaftlichen Haupt- oder den mitversicherten gewerblichen Nebenbetrieben Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt haben, denen aber ein Formular zur Lohnnachweisung nicht zugegangen ist, werden ersucht, dies hierher mitzuteilen. Es werden ihnen alsdann die notwendigen Formulare übersandt werden.

Die Lohnnachweisungen, die mir bis zum 15. Dezember d. J. bestimmt einzureichen sind, müssen sorgfältig und genau aufgestellt werden. Die Angaben in den Lohnnachweisungen über die Zahl der beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten und Facharbeiter, sowie über die Höhe der Bezüge an Gehalt oder Lohn und über den Umfang der Naturalbezüge werden genau nachgeprüft werden. Etwaige unrichtige oder unterlassene Angaben haben Bestrafung durch den Genossenschaftsverband zur Folge. Lohnnachweisungen, die mir bis zum 15. Dezember d. J. nicht zugegangen sind, werden gemäß § 50 der Satzung durch den Sektionsvorstand nach eigenem Ermessen aufgestellt werden. In die Lohnnachweisung sind alle Betriebsbeamten und Facharbeiter aufzunehmen. Die Naturalbezüge sind indessen nur nach Menge und Art anzugeben. Die Werte derselben werden hier nach einheitlichen Grundsätzen festgestellt.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung allen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zur Kenntnis zu bringen.

Gumbinnen, den 29. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
— Sektionsvorstandes —

Nr. 345. Nachtrag II zur Abdeckereigebührenordnung vom 6. März 1924. (Amtsblatt S. 61—63.)

In Abänderung des zweiten Absatzes des Nachtrages I zur Abdeckereigebührenordnung vom 9. Dezember 1924 — Amtsblatt S. 227 und 28 — wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten vom 2. November 1927 — V 10629 — folgendes bestimmt:

Der erste Satz Abschnitt B der Abdeckereigebührenordnung vom 6. März 1924 erhält folgende Fassung:

„Die Tierbesitzer haben für Abholung und Verarbeitung der ohne Haut (von Schlachtieren, die bei der Fleischbeschau beanstandet sind) oder mit unverwendbarer Haut (infolge Fäulnis, Zerstückelung, Verbrennens u. ä.) abgelieferten Kadaver, ferner in Fällen, in denen die Vernichtung der Haut aus seuchenpolizeilichen Gründen vorgeschrieben ist, an den Abdeckereiunternehmer folgende Entschädigung zu zahlen, die sich auf Kadaver, welche auf Grund eines Abdeckereiprivilegs zur Ablieferung kommen, um 25 v. H. erhöhen, ausgenommen die Sätze für Schafe.“

Gumbinnen, den 22. November 1927.

I. V. 4100

Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Rosenkrantz.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich für ortsübliche Bekanntgabe in den Kreisen der Tierhalter Sorge zu tragen.

Die Abdeckereigebühren-Ordnung des Herrn Regierungspräsidenten hier selbst vom 6. März 1924 ist im Kreisblatt Nr. 12 von 1924, der Nachtrag I dazu vom 9. Dezember 1924 im Kreisblatt Nr. 53 von 1924 veröffentlicht.

Hierbei mache ich nochmals auf meine Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkörpern u. Tierkörperteilen pp. vom 16. Juni 1926, Kreisblatt Nr. 24, aufmerksam und ersuche für wiederholte ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen und selbst bei den Tierhaltern für restlose Ablieferung der Kadaver wie dies durch die Verordnung vorgeschrieben ist, hinzuwirken.

Gumbinnen, den 30. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 346. Nach dem Gesetz vom 10. März 1873 — G. S. S. 41 — sind die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Bezüge des Regierungs-Amtsblatts verpflichtet. Die Guts- und Gemeindevorsteher müssen das Amtsblatt rechtzeitig bei der Post bestellen und die Bezugs- und Bestellgebühren bezahlen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, das Regierungs-Amtsblatt rechtzeitig bei der Post zu bestellen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die rechtzeitige Bestellung des Regierungs-Amtsblatts zu kontrollieren und mir bis spätestens zum 28. d. Mts. anzuzeigen, daß sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher das Blatt tatsächlich bestellt haben.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 247. Nach § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. Dezember 1908 haben mir die Besitzer von Hengsten alljährlich bis zum 1. Januar ein Verzeichnis der Hengste nach dem der Polizeiverordnung beigegebenen Muster einzureichen.

In das Verzeichnis sind alle über 2 Jahre alten Hengste, sofern sie nicht infolge Kastration oder natürlicher Mängel zum Deckgeschäft untauglich sind, einschließlich der Klopphengste einzutragen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, den in ihren Orten wohnenden Besitzern von Hengsten von diesen Bestimmungen wiederum Kenntnis zu geben und sie zur sofortigen Einreichung des Verzeichnisses aufzufordern.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1927.
Der Landrat.

Nr. 248 **Nachtrag**
zur Tagesordnung des Kreistages am 14. Dezember 1927.

Nr. 24. Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Beirats des Kleingartenamtes für den Kreis Gumbinnen auf 3 Jahre.

Wegen der Dringlichkeit ist die Frist gemäß § 118 Absatz 2 der Kreisordnung abgekürzt.

Gumbinnen, den 30. November 1927.
Der Landrat.

Nr. 249. Im Monat November 1927 sind folgende Jagdscheine erteilt:

A. Entgeltliche Jahresjagdscheine.

- Kaufmann Geschwandtner, Nemmersdorf
- Landwirt Bruno Pingel, Furmiencen
- Gutsbesitzer Schmidt, Aweningken
- Landwirt Richard Voerger, Budweitschen
- Pferdehändler Hans Matthee, Gumbinnen
- Kämmereinspektor Enderweit, Gumbinnen
- Gutsbesitzer Marks, Grünheide
- Lehrer Jasch, Gumbinnen
- Kaufmann Fritz Kossian, Blumenau
- Gutsbesitzer Otto Hein, Kasenowzken
- Besitzerjohn Johann Schöffler, Naujeningken
- Kaufmann Erich Rohrmoser, Gumbinnen
- Landwirt Albert Beyrau, Sodeiken
- Seeresverwaltungsinspektor Krawielizki, Gumbinnen

- Gutsbesitzer Gustav Schmidt, Szustekmen
- Besitzer Schinz, Juditschen
- Kunze jun., Angstupönen
- Besitzer Heinrich Zenda, Karlienen
- Landwirt Leo Karichuck, Kaimelau
- Besitzer Adolf Petri, Jodupchen
- Besitzerjohn Ernst Gräber, Schmulkfen
- Besitzer Albert Jdert, Springen
- Händler Otto Fuchs, Bumbeln
- Besitzer Gustav Basner, Chorbuden
- Gutsbesitzer Walter Hein, Germischekmen
- prakt. Arzt Dr. Wittmoser, Gumbinnen
- Besitzer August Adermann, Antfirgeffern
- Besitzer August Hartmann, Gr. Teltitzekmen
- Landwirt Hans Padeffke, Stannen
- Besitzer Hermann Geß, Corellen
- Besitzer Abraham Girod, Gertschen
- Lehrer Girod, Kasenowzken
- Besitzer Otto Toussaint, Schmulkfen
- Landwirt Franz Rothgenger, Nemmersdorf
- Besitzer Emil Dibt, Germischken
- Landwirt Hans Behrendt, Karmohuen
- Rentier Rudolf Kalkher, Gumbinnen
- Besitzer Franz Schmeling, Giruen
- von Below sen., Serpente
- Besitzer Emil Eichler, Kubbeln
- Inspektor Carl Matthee, Kupönen
- Gutsbesitzer Gustav Schinz, Gr. Gaudischekmen
- Besitzer Fritz Girod, Bendrinnen
- Oberleutnant Hilscher, Gumbinnen
- Präsident Heinrich Dschlies, Nemmersdorf
- Gutsbesitzer Goerke, Drebolienen, Kreis Insterburg
- Kaufmann Richter, Prubischken
- Besitzer Friedrich Pohlmann, Schwiegseln
- Landwirt Hans Brombach, Jodzuhnen
- Besitzerjohn Willi Krafies, Jodzuhnen
- Gutsbesitzer Karl Meyer, Volidimmen

B. Tagesjagdscheine.

- Fürstler Gustav Kastell, Gumbinnen
- Besitzer Gottlieb Kahl, Budbeschen
- Brauereibesitzer Felix Strauß, Gumbinnen
- Besitzerjohn Rudolf Haisel, Kaimelau

Gumbinnen, den 5. Dezember 1927.
Der Landrat.

Nach Aufstellung eines neuen Gatters kann

Lohnschnitt

somit erledigt werden.

v. Zeddelmann
Labowischken

Eisu- Me- Betten

Stahlmatratzen, Kinderbett, günstig, an Priv. Kat. 1154 fr. Eisenmöbellfabr. Suhl (Thür.).

Ziegel

Dachpfannen
Drainröhren

mit Anfuhr zu haben bei
v. Zeddelmann
Labowischken



**Pelze
Pelzjacken
Pelzfutter
Besatzfelle**

noch immer in
Riesen-Auswahl
u. zu billigst. Preisen

Emil Urbat

vom C. Bussas
Kürschnermeister
Goldaperstr. 5
Teleph. 2297.

Rehe, Hasen, Puten

kauft jedes Quantum zu höchsten Tagespreisen
Rudolf Ehmer Inh. Ernst Ehmer
Gumbinnen, Wilhelmstraße 8
Gegründet 1892

**Kartoffel- und
Heuaufkäufer**

gesucht. Telephonische Offerten erbeten.

Schulmann G. m. b. H.
Berlin-Patensee, Katharinenstraße 9
Tel.: Umland 1783.

s zum Fest habe ich die Preise
für sämtliche

**Beleuchtungskörper
Seidenschirme und Drahtgestelle**

ermäßigt.

Lassen Sie sich diese günstige Einkaufs-
gelegenheit nicht entgehen und besichtigen
Sie ohne Kaufzwang mein gut
sortiertes Lager

H. Zimmermann